



Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Dr. Jochen Karl GmbH

**Stadt Allendorf (Lumda), Stt. Climbach**  
**Bebauungsplan „Auf der Selbächer“, 1. Änderung“**  
**und Änderung Flächennutzungsplan**  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 1. Juli 2018



Bearbeitung:

Dr. Jochen Karl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH**  
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH  
Staufenberger Straße 27  
35460 Staufenberg  
Tel. 06406 – 92 3 29-0 [info@ibu-karl.de](mailto:info@ibu-karl.de)

**INHALT**

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	5
4	Wirkungen des Vorhabens	5
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	8
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	12
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
6	Literatur	12

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

## 1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG<sub>2007</sub><sup>1</sup> hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sub>2007</sub> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sub>2010</sub>) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.<sup>2</sup>

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

<sup>1</sup> Seit Inkrafttreten des BNatSchG<sub>2010</sub> § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

<sup>2</sup> Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## **2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet**

Der im Jahr 2011 zur Satzung beschlossene Bebauungsplan „Auf der Selbächer“ diene vorrangig der Schaffung von Baurecht für eine Longierhalle am südlichen Ortsrand von Climbach. Ein Großteil der angrenzenden Flächen des Geltungsbereichs sollten als Pferdekoppel nutzbar bleiben, aber auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen, indem hier zusätzlich zum lückig gewordenen Bestand die Anpflanzung junger Obstbäume festgesetzt wurde.

Bedingt durch die zwischenzeitliche Entwicklung des Reiterhofes soll nunmehr der aktuell rd. 200 m entfernt liegende Reitplatz ebenfalls in Hofnähe verlegt werden, um den Betrieb zu konzentrieren. Außerdem sind mehrere geschotterte Pkw-Stellplätze geplant. Hierfür muss ein Teil der mit Obstbäumen bestandenen Koppel umgewidmet werden. Statt der bisherigen Mischnutzung aus Pferdekoppel und Streuobstwiese ist nunmehr vorgesehen, unter Einbeziehung des Bestandes einen 7,40 bis 10,0 m breiten Streifen entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets auszuzäunen und als allein dem Naturschutz dienende Streuobstwiese mit artenreicher Unterkultur zu entwickeln. Der im Außenbereich liegende (genehmigte) Reitplatz wird im Gegenzug rückgebaut und wieder in die umliegende Pferdekoppel einbezogen.

## **3 Datengrundlage**

Das Plangebiet wird – ebenso wie die strukturreiche Landschaft im südlichen Anschluss an die Ortslage Climbach – vom Bearbeiter des vorliegenden Fachbeitrags seit fast 20 Jahren beobachtet, sodass ausreichend Daten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens vorliegen.

## **4 Wirkungen des Vorhabens**

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich vor allem durch den direkten Verlust von Habitaten, also einem von mehreren, teilweise alten Obstbäumen bestandenen und von Pferden beweideten Grünlandbestand. Zu betrachten sind aber auch betriebsbedingte Störeffekte auf benachbarte Biotope sowie auf die angrenzende Landschaft. In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen.

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<sup>3</sup>. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt), sondern u. U. auch beim Schutz von Lebensstätten „nur“ besonders geschützter Arten.

**Tab. 1:** Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

\*) Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Wirbellose

Im Gebiet sind keine Sonderstrukturen wie magere Säume, feuchte Gräben mit Röhrichtvegetation oder dergleichen ausgebildet, weshalb das Vorkommen streng geschützter Wirbelloser unwahrscheinlich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*M. teleius*). Die für die Entwicklung der Eier bzw. Raupen wichtige „Wirtspflanze“ Großer Wiesenknopf kommt im Eingriffsgebiet nicht vor.

#### 5.1.2 Amphibien und Reptilien

Gelegentliche Beobachtungen von Arten dieser beiden Gruppen beschränken sich für den Ortsrandbereich in jüngerer Zeit auf die Erdkröte (*Bufo bufo*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*; Totfund). Zauneidechsen besitzen im relevanten Bereich keine Vorkommen. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

<sup>3)</sup> BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A4 bei Jena“.

### 5.1.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Eine gezielte Suche des Bearbeiters nach der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im nahe gelegenen Forstgarten sowie einer angrenzenden Obstwiese mit Hecken im Jahr 2016 verlief negativ. Die hierzu ausgebrachten Nisthilfen (sog. *tubes*) ergaben keine entsprechenden Hinweise. Auch mehrere im selben Gebiet vom Beobachter installierte und seit Jahren kontrollierte Nistkästen für Bilche waren bislang nie von Haselmäusen besiedelt. Ihr Vorkommen kann deshalb auch im als Lebensraum deutlich weniger geeigneten Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Andere streng geschützte Säugetierarten (außer den Fledermäusen) sind naturräumlich bedingt nicht zu erwarten.

### 5.1.4 Fledermäuse

Sichere Nachweise liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nur für die häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor, die am Ortsrand jagt und unter dem Gesimsband des nahe gelegenen ehemaligen Umspannturms am Bornweg ein Wochenstubenquartier besitzt. Bei einer Ausflugszählung im Mai 2016 konnte der Bearbeiter hier eine Koloniegröße von 20 Weibchen ermitteln. Am Waldrand südlich der Ortslage wurden vom Bearbeiter im Jahr 2012 Wasserfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus jagend erfasst.

Im eingriffsrelevanten Bereich ist allein von einem reproduktionsfähigen Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auszugehen. Das Eingriffsgebiet selbst fungiert als Jagdgebiet, die in einigen der Obstbäume ausgebildeten Astlöcher sind wegen des Mangels an sicheren und kleinklimatisch geschützten Höhlenstrukturen aber allenfalls als sporadische Tagesverstecke von Einzeltieren geeignet. Sofern beim Fällen der Bäume die u. g. Vorkehrungsmaßnahmen eingehalten werden, werden sind artenschutzrechtliche Verbote nicht verletzt.

**Tab. 2:** im Wirkraum potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St	Rote Liste		EHZ
			RLD	RLH	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	n	G	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	p	-	3	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	p	G	2	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	p	V	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	p	-	-	FV
<b>Legende:</b>					
<b>Vorkommen (St):</b>	<b>Rote Liste:</b>	<b>Erhaltungszustand (EHZ):</b>			
p: in der Umgebung jagend nachgewiesen n: im Eingriffsgebiet jagend vorkommend	D: Deutschland (2009) HE: Hessen (1995) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste G: Gefährdung anzunehmen	kontinental-biografische Region Bayerns FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht			

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Artvorkommen

Von den 40 in den vergangenen Jahren im Gebiet und seiner näheren Umgebung nachgewiesenen Vogelarten ist der weitaus überwiegende Teil nur als Nahrungsgast einzustufen oder wurde beim Überflug „bodennahen“ beobachtet. Gegenüber dem bisherigen Befund konnte in jüngerer Zeit auch der Grünspecht im Gebiet zuweilen wieder als Nahrungsgast beobachtet werden. Ein Brutvorkommen besitzt er hier nicht, wird aufgrund seiner großräumigen Habitatansprüche im Folgenden aber genauer betrachtet. Als potenzielle Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand sind zudem der Haus- und der Feldsperling artenschutzrechtlich relevant.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St	Rote Liste		EHZ
			RLD	RLH	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ü	-	V	U1
Graureiher	<i>Ardea cinere</i>	ü	-	-	U1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ü	-	-	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ü	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	n	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>	n	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ü	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	n	3	V	U1
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	V	3	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	V	3	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	-	V	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodyte</i>	b	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	-	-	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	n	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	-	V	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	-	V	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	V	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	-	V	U1



Legende:										
Vorkommen (St):*	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ):								
B: Brutnachweis (SÜDBECK et al.) b: Brutverdacht (SÜDBECK et al.) p: potenzieller Brutvogel n: Nahrungsgast ü: Überflug artenschutzrechtlich zu behandeln	D: Deutschland (2007) H: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	<table border="1"> <tr> <td>FV</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>U1</td> <td>ungünstig bis unzureichend</td> </tr> <tr> <td>U2</td> <td>unzureichend bis schlecht</td> </tr> <tr> <td>GF</td> <td>Gefangenschaftsflüchtling</td> </tr> </table>	FV	günstig	U1	ungünstig bis unzureichend	U2	unzureichend bis schlecht	GF	Gefangenschaftsflüchtling
FV	günstig									
U1	ungünstig bis unzureichend									
U2	unzureichend bis schlecht									
GF	Gefangenschaftsflüchtling									
		Aufnahme: Dr. Jochen Karl (2013-2018)								

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

**Tab. 3:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Nahrungsgäste</b>					
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				nicht betroffen, da Gast
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				

Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				nicht betroffen, da Nischenbrüter oder Baumhöhlenbewohner im Umfeld des Plangebiets; im eingriffsrelevanten Bereich befinden sich keine entsprechenden Strukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Freibrüter des gehöhlzdurchsetzten Offenlandes					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodyte</i>				Betroffen bei Verlust von potenziellen Brutplätzen in Bäumen oder anderen Gehölzen. Im eingriffsrelevanten Bereich befinden sich aber keine entsprechenden Strukturen.
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

### Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland oder Hessen geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie,
- streng geschützte Arten nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter und
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.

Vorliegend erfüllt nur der Grünspecht die oben genannten Bedingungen. Darüber hinaus sollen nachfolgend aber auch die potenziellen Brutvogelarten mit Vorwarnstatus, also Haus- und Feldsperling, behandelt werden.

Der Grünspecht war bis zur Zerstörung einer dem Plangebiet nahe gelegenen Obstwiese vor einigen Jahren am südlichen Ortsrand von Climbach Brutvogel. Nach Jahren der Abwesenheit konnte er auf den Koppeln des Pferdehofes zuletzt wieder bei der Nahrungssuche gesichtet werden. Er tritt hier aber nur sporadisch auf, sodass sein Bruthabitat nicht in der näheren Umgebung liegen kann. Aufgrund des hohen extensiven Grünlandanteils in der südlichen Feldgemarkung ist nicht zu erwarten, dass die Anlage des Reitplatzes essenzielle Habitatverluste für die Tiere nach sich ziehen wird. Der Rückbau des genehmigten Reitplatzes steht zudem in einen räumlich-funktionalen Zusammenhang, wodurch eine Kompensation des Grünlandverlustes eintritt.

Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Grünspecht bewohnt vor allem Streuobstwiesen, findet sich aber auch in Parkanlagen und lichten Laubwäldern. Er ist auf das Vorkommen von Ameisen als Hauptnahrungsquelle angewiesen, weshalb extensiv genutzte, nicht überdüngte Wiesen essenziell für sein Überleben sind.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						

Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:			
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>			
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>			

Haus- und Feldsperling sind im Gebiet beheimatet und als zumindest potenzielle Brutvögel in den Obstbäumen anzunehmen. Vor allem der Haussperling ist in Climbach noch mit einem erfreulich dichten Bestand beheimatet, was einerseits auf die vielen alten Scheunen, Fachwerkgiebel und Wirtschaftsgebäude zurückzuführen ist, andererseits aber auch auf den hohen Anteil extensiv genutzten Grünlands durch die Pferdehaltung und das vergleichsweise hohe Mistaufkommen. Vereinfacht kann auch gesagt werden: Climbach besitzt noch Dorfcharakter, weshalb für beide Sperlingsarten die Legalausnahme wirkt. Dennoch ist vorgesehen, im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Nisthilfen für Nischenbrüter wie den Sperling zu installieren.

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Der Feldsperling zeigt eine geringere Bindung an menschliche Siedlungen als sein naher Verwandter, der Haussperling. Er bewohnt lichte Wälder und halboffene Kulturlandschaften, wobei er sich bevorzugt in Gebüsch und im Umfeld von Unterständen oder Feldscheunen aufhält. Wie andere Finkenvögel, leidet die Art weniger unter dem Verlust von Bruthabitaten, als vielmehr unter dem immer schlechter werdenden Nahrungsangebot.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>						nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>						

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge auch der landwirtschaftlichen Intensivierung.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
<b>Individuelle Gefährdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:			
<b>Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:</b>			nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung			
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:</b>	nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
<b>Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:</b>			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:</b>			

### 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Bewertung des Vorhabens in Kap. 5.1 und 5.2 wurde die Einhaltung der folgenden Vorkehrungen vorausgesetzt:

**Tab. 5:** Eingriffsvermeidende und -minimierende Maßnahmen

M1	Sämtliche Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, im Falle potenziell betroffener Winterquartiere von Fledermäusen im Oktober/November und März. <sup>4</sup> Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
----	---

### 5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erforderlich, da keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRÜTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

<sup>4)</sup> Gemeint sind hier nur sporadische Quartiere von Einzeltieren, die nicht im Vorfeld diagnostiziert werden können, wie Holzhäufen, Nistkästen oder Schuppenverkleidungen. Tradierte Quartiere unterliegen dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, ihre Entfernung erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahme.

- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1996 [1997]): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. - Wiesbaden, 55 S.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2014): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.